



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2073

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a
LVwG in Wohnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts zu o.g. Gesetzesentwurf.
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung danken wir Ihnen
sehr. Sollte weiterer Erörterungsbedarf bestehen, stehen wir dem Ausschuss gerne
zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in
Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Beute
gf. wiss. Mitarbeiterin

Julia Tiedemann
gf. wiss. Mitarbeiterin

Jule Herbst
wiss. Mitarbeiterin



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in Wohnungen

Drucksache 20/988 vom 10. Mai 2023

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften Gelegenheit gegeben, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das Institut kommt dieser Bitte gerne nach und äußert sich zu ausgewählten Punkten wie folgt:

Gegenwärtig gestattet § 184a des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte (sog. „Bodycams“) gem. Abs. 1 nur an öffentlich zugänglichen Orten. Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich auf Wohnungen zu erweitern. Begründet wird dies mit einem erhöhten Eskalationspotential in Wohnungen sowie wohnungsspezifischen Gefahrensituationen.¹ Hierdurch sollen die im Einsatz tätigen Polizeibeamten² sowie betroffene Bürger auch bei Wohnungsdurchsuchungen vor Gewalt und unzutreffenden Anschuldigungen geschützt werden.

¹ LT/SH-Drs. 20/988, S. 2.

² Hier und im Folgenden wird das generische Maskulinum verwendet. Es sollen hiervon gleichwohl sämtliche Geschlechter erfasst werden.



I. Datenlage zum deeskalierenden Potenzial von Bodycams/Verhältnismäßigkeit

Es erscheint insofern allerdings bereits fraglich, inwiefern Bodycams einen deeskalierenden Beitrag³ zu leisten vermögen bzw. eine allgemein kriminalpräventive Wirkung innehaben. Das Nationale Zentrum für Kriminalprävention (NZK) hat im Jahr 2021 eine Synthese veröffentlicht, welche einen Überblick über die Ergebnisse aus Evaluationen zum polizeilichen Einsatz von Bodycams in Deutschland gibt. Auffällig ist insofern, dass es danach nicht einen (!) Fall gegeben hat, in dem eine Evaluationsstudie eine positive, kriminalpräventive Wirkung beim Einsatz von Bodycams nachweisen konnte.⁴ Ein ähnliches Ergebnis zeichnet sich in einer Stellungnahme des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) für den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags aus dem Jahr 2020 ab. In dieser Stellungnahme wird auf unterschiedliche Studien eingegangen, wobei festgestellt wird, dass es bislang **kaum Befunde zum Einsatz von Bodycams** gibt und die, die vorliegen, wenig belastbar sind.⁵ Es gebe bislang nur eine umfangreiche, multimethodische Studie für den deutschsprachigen Raum, die erste belastbare Befunde zur Wirkungsweise, Akzeptanz und Bewährung dieses polizeilichen Hilfsmittels liefern kann, die jedoch „die erwartete deeskalative Wirkung der Bodycam nicht in vollem Umfang bestätigen kann“⁶. Eine US-amerikanische Analyse in Bezug auf polizeilichen Schusswaffengebrauch stellte sogar einen eindeutig eskalierenden Effekt der Bodycam insofern fest, als dass Kontakte zwischen Bürgern und Polizeibeamten, die mit einer Bodycam ausgerüstet waren, häufiger zu einem tödlichen Schusswaffeneinsatz seitens der Polizei führten, als wenn keine

³ Vgl. LT/SH-Drs. 20/988, S. 2, 7.

⁴ Vgl. Adewuyi, Effekte von Bodycams zur Prävention von Gewalt gegen Polizeikräfte, NZK-Synthese 2021, S. 6, abrufbar unter: <https://www.kriminalpraevention.de/nzk-synthesen.html>.

⁵ Stellungnahme des KFN zur LT/SH-Drs. 19/2118, S. 3, abrufbar unter: <https://kfn.de/publikationen/kfn-stellungnahmen/>.

⁶ Stellungnahme des KFN zur LT/SH-Drs. 19/2118, S. 4 mit Verweis auf die genannte Studie, abrufbar unter: <https://kfn.de/publikationen/kfn-stellungnahmen/>.



Bodycam mitgeführt wurde.⁷ Überträgt man diese Erkenntnisse auf die zurecht in der Gesetzesbegründung angesprochenen speziellen Gefahrensituationen in Wohnungen⁸ sowie die Tatsache, dass es dort aufgrund von „Überrumpelungssituationen“ im besonders geschützten Bereich tatsächlich ein erhöhtes Eskalationspotenzial gibt, so erscheint es fragwürdig, ob die Bodycam tatsächlich ein sinnvolles Mittel zum Schutz von Polizeibeamten und Bürgern ist. Zudem bleibt unklar, ob Bodycams einzelne Polizeibeamte besser schützen oder aber einzelne Beamte sogar eher gefährden.⁹ Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine empirischen Untersuchungen zu den praktischen Wirkungen von Videoüberwachungsmaßnahmen auf nicht rational handelnde Täter vorliegen und es darüber hinaus an Erkenntnissen über mögliche Gewöhnungseffekte und einer damit verbundenen nachlassenden Wirkung der Bodycam fehlt.¹⁰ **Problematisch** erscheint diese fehlende Datenlage insoweit, als dass die **Verhältnismäßigkeit des Gesetzes** damit fraglich in Bezug auf Geeignetheit und Erforderlichkeit sein kann. Diese Punkte sollten vom Gesetzgeber bedacht werden und es empfiehlt sich, den bestehenden Unsicherheiten durch eine engmaschige (wissenschaftliche) Begleitung des Einsatzes von Bodycams insbesondere in Wohnungen zu begegnen.

II. Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Insgesamt bleibt **unklar, inwiefern der Einsatz von Bodycams dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu dienen vermag**. Die sexuelle Selbstbestimmung ist in keinem anderen Bundesland als Schutzgut erfasst und aus der Gesetzesbegründung wird nicht ersichtlich, inwiefern Anwendungsfälle für dieses

⁷ Zusammengefasst mit Verweis auf die Originalstudie in der Stellungnahme des KFN zur LT/SH-Drs. 19/2118, S. 3, abrufbar unter: <https://kfn.de/publikationen/kfn-stellungnahmen/>.

⁸ LT/SH-Drs. 20/988, S. 2.

⁹ *Adewuyi*, Effekte von Bodycams zur Prävention von Gewalt gegen Polizeikräfte, NZK-Synthese 2021, S. 6; eine nähere Erläuterung der sich durch die Bodycam ergebende Gefährdung für Polizeibeamte findet sich auf S. 13 ff., abrufbar unter: <https://www.kriminalpraevention.de/nzk-synthesen.html>.

¹⁰ *Schmidt*, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 66.



Rechtsgut zu erwarten sind. Es heißt dort, der Einsatz der Bodycam würde zur Abwehr von Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung erlaubt und diene insofern „zuvörderst dem Schutz Dritter“¹¹. Inwiefern das Tragen einer Bodycam in Wohnungen dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Dritter dienen kann, ist allerdings nur eingeschränkt vorstellbar und es sollte aus diesem Grund überdacht werden, inwiefern die Aufnahme dieses Zusatzes tatsächlich erforderlich ist oder ob mögliche Anwendungsfälle nicht bereits über die übrigen Schutzgüter erfasst sind.

III. Gefahrbegriffe und Schranken des Art. 13 GG

§ 184a LVwG n.F knüpft den Einsatz der Bodycam an unterschiedliche Gefahrenschwellen an. An öffentlich zugänglichen Orten sowie in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen darf die Bodycam bei einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die bereits benannten, höchstrangigen Rechtsgüter eingesetzt werden (Abs. 1). In Wohnungen darf die Bodycam dagegen nur bei einer gegenwärtig erheblichen Gefahr für ebenjene Rechtsgüter eingesetzt werden (Abs. 2). Laut Gesetzesbegründung zielt die Neufassung des § 184a LVwG darauf ab, die Gefahrbegriffe und damit die Eingriffsschwelle für den Einsatz von Bodycams zu spezifizieren. Die Neufassung vermag dieses Ziel jedoch nicht zu erreichen. Dem Wortlaut kommt in der Literatur und der Rechtsprechung nicht die Bedeutung zu, die laut Gesetzesbegründung gewollt ist. Zudem entspricht die Norm mit der Verwendung der Gefahrbegriffe nicht den Anforderungen der Schranken des Art. 13 GG.

1. Gefahrbegriff bei Einsatz von Bodycams an öffentlich zugänglichen Orten (§ 184a Abs. 1 S. 1 LVwG n.F.)

Nach § 184a Abs. 1 S. 1 LVwG n.F. ist der Einsatz von Bodycams an öffentlich zugänglichen Orten zulässig, „wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall

¹¹ LT/SH-Drs. 20/988, S. 8.



bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist.“ Laut Gesetzesbegründung soll als Eingriffsschwelle eine **konkrete Gefahr** eindeutig identifizierbar sein.¹² Dem wird der Begriff der „im Einzelfall bevorstehenden Gefahr“ jedoch nicht gerecht. Angemessener ist hier die Verwendung des Begriffes der „konkreten Gefahr“. Diese beinhaltet bereits, dass es sich um eine im Einzelfall bestehende Gefahr handeln muss.¹³ Ferner ist die Formulierung „wenn Tatsachen dafür sprechen“ untypisch und entspricht daher nicht dem durch das Bestimmtheitsgebot vorgegebenen Ziel, klare Formulierungen zu verwenden. Gängiger ist die Formulierung „wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, um zum Ausdruck zu bringen, dass der Eingriff bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zulässig ist. Es ist nicht ersichtlich, dass „wenn Tatsachen dafür sprechen“ enger gefasst ist. Weiterhin soll laut Gesetzesbegründung die Eingriffsschwelle unverändert bleiben. Allerdings werden statt der „körperlichen Unversehrtheit“ in § 184a LVwG n.F. nun die Rechtsgüter „Leib und Leben“ geschützt. Es wird damit nicht nur eine „einfache“ konkrete Gefahr, sondern eine qualifizierte Gefahr gefordert. Die Eingriffsschwelle wird somit erhöht. Eine Gefahr für Leib und Leben liegt nur vor, wenn nicht nur leichte Körperverletzungen zu befürchten sind oder sogar der Tod eines Menschen einzutreten droht.¹⁴ Die Körperverletzung muss insofern ein gewisses Gewicht haben.¹⁵ Laut Gesetzesbegründung soll der Schutz vor (einfachen) Körperverletzungen i.S.v. § 223 StGB abgedeckt sein.¹⁶ Dies ist durch die verwendete Formulierung aber wie dargestellt nicht zwangsläufig der Fall und somit nicht dem gewünschten Schutz entsprechend. Eine entsprechende Anpassung der Formulierung wäre daher erforderlich.

¹² LT/SH-Drs. 20/988, S. 8.

¹³ Krüger, Der Gefahrbegriff im Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 2013, 985 (987).

¹⁴ Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, E. Rn. 151; Schoch, in: Schoch [Hrsg.] Besonderes Verwaltungsrecht, 1. Aufl. 2019, Kap. I Rn. 301; Collin, Das polizeiliche Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt, DVBl. 2003, 1499 (1502).

¹⁵ Ullrich, in: Möstl/Weiner [Hrsg.], BeckOK POR NI, 28. Edition, § 2 NOPG, Rn. 92.

¹⁶ LT/SH-Drs. 20/988, S. 8.



2. Gefahrbegriff beim Einsatz von Bodycams in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen (§ 184a Abs. 1 S. 2)

Nach § 184a Abs. 1 S. 2 LVwG n.F. ist der Einsatz von Bodycams in Räumen, die nicht der Wohnung dienen, wie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen, und auf befriedetem Besitztum zu einer Zeit, in der der Raum oder das befriedete Besitztum bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit geöffnet ist, zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit oder für die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist.

Durch die Änderung werden Geschäfts- und Betriebsräume den öffentlich zugänglichen Orten gleichgestellt. Hierdurch wird das Eingriffsniveau im Vergleich zur vorherigen Fassung des Gesetzes abgesenkt. Zuvor war der Einsatz von Bodycams an öffentlich zugänglichen Orten in § 184a Abs. 1 S. 2 LVwG a.F. nur zur Abwehr einer gegenwärtigen **erheblichen Gefahr** erlaubt. Laut Gesetzesbegründung wird eine solche nun nur für den Einsatz in Wohnungen gefordert. Entgegen der Gesetzesbegründung ist es problematisch, die Betriebs- und Geschäftsräume mit den öffentlich zugänglichen Orten gleichzustellen. Anders als öffentlich zugängliche Orte fallen Geschäfts- und Betriebsräume unter den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG.¹⁷ Darüber hinaus führt die Öffnung von Geschäftsräumen für die Allgemeinheit, wie in der Gesetzesbegründung richtig erkannt, nicht zum Verlust des Schutzes von Art. 13 Abs. 1 GG.¹⁸ Einige Stimmen nehmen zwar an, dass es dann jedenfalls bei einem Betreten an einem Grundrechtseingriff fehlt.¹⁹ Der Einsatz einer Bodycam ist jedoch, wie in der Begründung richtig erkannt, ein schwererer Eingriff gegenüber dem bloßen

¹⁷ *Wischmeyer*, in: Dreier [Begr.], GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 7; *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 22; *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 26; BVerfGE 32, 54 (68ff.); 42, 212 (219); 44, 353 (371); 76, 83 (88).

¹⁸ *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 13 Rn. 26; BVerfGE 97, 228 (265).

¹⁹ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 13 Rn. 10a.



Betreten. Der Normvorschlag trägt diesem erhöhten Eingriffsgewicht jedoch gerade nicht Rechnung. Der Bodycam-Einsatz ist zwar nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter und einer im Einzelfall durch Tatsachen begründete Prognose eines Schadenereignisses gestattet. Damit sind die Eingriffsvoraussetzungen strenger als die, unter denen das Betreten von Arbeits, Betriebs- und Geschäftsräumen während der Öffnungszeiten zur Gefahrenabwehr nach § 208 Abs. 1 S. 2 LVwG zulässig ist. Jedoch fehlt gerade das Erfordernis einer dringenden Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 7 GG, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Die Übertragung der in der Literatur vielfach kritisierten Rechtsprechung²⁰ zum Betreten von Arbeits, Betriebs- und Geschäftsräumen als Eingriff in Art. 13 GG auf einen zusätzlichen Einsatz von Bodycams erscheint problematisch. Das BVerfG stellt auf ein körperliches Betreten ab, in dem es nur einen geringfügigen Grundrechtseingriff sieht. Während dieser Eingriff mit dem Verlassen der Räumlichkeiten endet, setzt sich ein solcher beim Einsatz von Bodycams durch eine etwaige Speicherung der Bild- und Tonaufzeichnungen grundsätzlich fort. Daraus folgt ein höheres Schutzbedürfnis für Inhaber von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen in Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen wären daher als Eingriffe und Beschränkungen i. S. v. Art. 13 Abs. 7 GG einzuordnen.²¹ Somit muss die Eingriffsschwelle auch in einer dringenden Gefahr liegen.

3. Gefahrbegriff bei Einsatz von Bodycams in Wohnungen (§ 184a Abs. 2 S. 1)

Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen greift in Art. 13 Abs. 1 GG ein. Klärungsbedürftig und von zentraler Bedeutung für die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 184a Abs. 2 LVwG n.F ist daher, welcher Schranke der

²⁰ *Ennuschat*, Behördliche Nachschau in Geschäftsräume und die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG, AöR 127 (2002), 251 (256); *Schoch*, Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG, Jura 2010, 22 (30 f.); *Voßkuhle*, Behördliche Betretungs- und Nachschaurechte, DVBl. 1994, 611 (616 f.).

²¹ *Schmidt*, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 2018, S. 438.



Einsatz der Bodycam in Wohnungen unterliegt. Taugliche Schranken für den Einsatz der Bodycam in Wohnungen lassen sich in Art. 13 Abs. 4 und Abs. 7 GG finden. Eine Anwendung von Art. 13 Abs. 5 GG scheidet aus, da dieser vorsieht, dass die Bodycam „ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen“ dienen darf.²² Die Neufassung des § 184a LVwG soll nach der Gesetzesbegründung aber nicht nur dem Eigenschutz der Polizeibeamten, sondern auch dem Schutz Dritter dienen.

Soweit man die Anwendbarkeit von Art. 13 Abs. 4 GG für die Rechtfertigung des Einsatzes von Bodycams bejaht²³ – anders als die Gesetzesbegründung es tut – unterliegt die Maßnahme einem präventiven Richtervorbehalt. Die Übertragung dieser Anordnungsbefugnis auf eine andere gesetzlich bestimmte Stelle ist nur bei Gefahr im Verzug gestattet. Im dynamischen Einsatzgeschehen, das in Teilen von den handelnden Polizeibeamten unverzügliche Entscheidungen verlangen kann, erscheint die Anordnungserfordernis durch einen Richter – wie die Gesetzesbegründung selbst festgestellt – praxisfern.²⁴ Die Ausnahme in Art. 13 Abs. 4 S. 2 GG, die nur bei Gefahr im Verzug die richterliche Kontrolle hinter den Einsatz technischer Mittel schaltet, würde durch § 184a Abs. 2 LVwG n.F zum Regelfall pervertiert und kann dem Willen des Verfassungsgebers daher nicht entsprechen.

Daher ist es überzeugend § 184a Abs. 2 S. 1 LVwG n.F – wie in der Gesetzesbegründung angegeben – an Art. 13 Abs. 7 GG und damit an dem Erfordernis einer qualifizierten Gefahr in Form einer dringenden Gefahr messen zu lassen. Diesem Erfordernis wird der Wortlaut der Norm jedoch bislang nicht gerecht, da er mit dem gewollten Inhalt nach der Gesetzesbegründung nicht übereinstimmt. Die dringende Gefahr erfordert, dass die Beeinträchtigung bzw. der Umfang des

²² So auch *Schenke*, *VerwArch* 2019, 436 (457); *Wischmeyer*, in: Dreier [Begr.], GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 111.

²³ Wie z.B. *Wischmeyer*, in: Dreier [Begr.], GG, 4. Aufl. 2023, Art. 13 Rn. 111.

²⁴ So auch LT/SH-Drs. 20/988, S. 10.



drohenden Schadens erheblich sind.²⁵ Das Erfordernis der „dringenden Gefahr“ ist dabei nicht in einem temporären, sondern in einem qualitativen Sinn zu verstehen. Die zeitliche Nähe zu einer Gefahrverwirklichung kann deswegen nicht ausschlaggebend sein, weil Art. 13 Abs. 7 GG den Gesetzgeber ermächtigt, nicht erst zur Abwehr von Gefahren tätig zu werden, sondern schon zu deren Verhütung. Kommt es für den Begriff der „dringenden Gefahr“ also nicht auf die gesteigerte Nähe oder Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts an, beschreibt er das besondere Ausmaß des zu erwartenden Schadens, insbesondere des bedrohten Rechtsguts.²⁶ Bei dem Begriff „erhebliche Gefahr“, den der Gesetzesentwurf verwendet, handelt es sich entgegen der Gesetzesbegründung jedoch gerade nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, sondern nur darum, dass eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter vorliegen muss. Dies wird jedoch schon durch die Auflistung der geschützten Rechtsgüter zum Ausdruck gebracht. Insofern liegt eine obsoletere Doppelung vor. Auch die Formulierung der „gegenwärtigen Gefahr“ ist nicht treffend gewählt. Die Voraussetzung der dringenden Gefahr, die verfassungsrechtlich erforderlich ist, findet so gerade keinen Eingang in § 184a Abs. 2 LVwG n.F. Der Begriff der „erheblichen Gefahr“ ist dafür nicht geeignet, da diesem in der Literatur und Rechtsprechung eine andere Bedeutung beigemessen wird. Erforderlich und ausreichend ist die Verwendung des Begriffs der „dringenden Gefahr“.

IV. Beendigung der Aufzeichnung bei Erlangung kernbereichsrelevanter Informationen

Der Entwurf sieht aktuell keine Beschränkungen im Hinblick auf die **Aufzeichnung** von Daten vor, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Geregelt ist lediglich, dass die erhobenen Daten erst **weiterverarbeitet** werden dürfen, soweit richterlich festgestellt ist, dass die Datenerhebung rechtmäßig war und weder

²⁵ *Kunig/Berger*, in: v. Münch/Kunig, GG 7. Aufl. 2021, Art. 13 Rn. 78; *Gornig*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 13, Rn. 159; vgl. auch BVerfGE 17, 232, 252.

²⁶ *Mittag*, Das Betreten öffentlich zugänglicher Geschäftsräume zu polizeilichen Zwecken, NVwZ 2005, 649 (651); vgl. BVerfGE 17, 232, 252.



durch die Erhebung noch durch die Weiterverarbeitung der Daten der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt ist. Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung²⁷ sind gesetzliche Vorgaben zum Kernbereichsschutz zwar nur dann geboten, wenn eine Überwachungsmaßnahme typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führt – was bei der Wohnungsdurchsuchung eher die Ausnahme sein wird,²⁸ dennoch wäre aus Klarstellungsgründen eine entsprechende Ergänzung in Abs. 2 sinnvoll.²⁹ Aus Art. 1 Abs. 1 GG ergibt sich, dass ein Kernbereich privater Lebensgestaltung als absolut unantastbar geschützt ist.³⁰ Da auch der offene Bodycam-Einsatz einen Eingriff in die Intimsphäre nicht generell ausschließt, muss dem Einzelnen ein höchstpersönlicher privater Bereich – in dem Überwachungsmaßnahmen unzulässig sind – gewährleistet werden.³¹ Der Einsatz der Bodycam ist muss daher **unverzüglich beendet werden**, wenn die Erlangung kernbereichsrelevanter Informationen zu erkennen ist.³²

V. Live-Übertragung

²⁷ BVerfG, Urt. v. 3.3.2004 – 1 BvR 2378/98 u. a., BVerfGE 109, 279, 318; Urt.v. 27.7.2005 – 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348, 390f.; Urt. v. 27.2.2008 – 1BvR 370/07 u. a., BVerfGE 120, 274, 335ff.; Urt. v. 20.4.2016 – 1 BvR 966/09u. a., BVerfGE 141, 220, 295.

²⁸ Schäfer, Der „kleine Spähangriff“, NVwZ 2022, 360 (365); Schmidt, Polizeiliche Videoüberwachung durch den Einsatz von Bodycams, 1. Aufl. 2018, S. 327; Zaremba, Polizeiliche Befugnisse zum Einsatz der Bodycam – Eine Bestandsaufnahme mit Änderungsvorschlägen, LKV 2021, 193 (197) nimmt sogar an, dass eine Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch den Einsatz von Bodycams in Wohnungen ausgeschlossen ist.

²⁹ Z.B. wie in § 15c Abs. 5 PolG NRW: „Die Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Aufzeichnungen über solche Äußerungen und Handlungen sind unverzüglich zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.“

³⁰ BVerfGE 119, 1 (29 f.) = NJW 2008, 39; BVerfGE 120, 274 (335) = NJW 2008, 822; BVerfGE 124, 43 (69) = NJW 2009, 2431.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 7.12.2011 – 2 BvR 2500/09.

³² AG Reutlingen, Beschl. v. 14.7.2021 – 5 UR II 5/21.



Die Gesetzesbegründung enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bodycam-Befugnisse eine „Live-Übertragung“ des erhobenen Bild- und Tonmaterials an andere Polizeibedienstete umfassen soll. Da es allerdings technisch denkbar ist und dem Wortlaut der Norm nach auch nicht ausgeschlossen wäre, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine solche Übertragung ein massiver Eingriff in die Rechte der Betroffenen wäre.³³ In der Praxis muss also sichergestellt sein, dass **keine** Übertragung des Geschehens auf einen Monitor in der Einsatzzentrale erfolgt.

VI. Wirksamen Sicherungsmaßnahmen bei der Auswertung

Nicht nur die Aufzeichnung, sondern auch deren Aufbewahrung und Auswertung muss für Bürger hinreichend transparent sein, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit gerecht zu werden. Das umfasst einmal die Integrität der aufgezeichneten Daten, sprich es muss technisch gesichert sein, dass an einem einmal erhobenen Datum keine unbefugten Veränderungen vorgenommen werden, die unter Umständen später nicht mehr nachgewiesen werden können. Zum anderen darf zur Einsichtnahme allein ein speziell benannter Polizeibeamter in der Behörde befugt sein. Auch diese Nutzerbeschränkung muss technisch abgesichert werden.³⁴ Eine entsprechende Ergänzung wäre daher wünschenswert.³⁵

³³ *Lachenmann*, Einsatz von Bodycams durch Polizeibeamte, NVwZ 2017, 1424 (1428).

³⁴ *Kipker/Gärtner*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“, NJW 2015, 296 (299).

³⁵ Ähnlich wie in § 32a Abs. 5 S. 1 SOG M-V: „Aufzeichnungen sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Aufzeichnungen, die nach Absatz 3 oder in Fällen einer Unterbrechung nach § 26a Absatz 3 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen.“